

Taxordnung

Entwurf unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn.

Grundlage

Die Taxordnung regelt weitestgehend sämtliche Taxen und Gebühren, die im Alters- und Pflegeheim Ischimatt erhoben respektive verrechnet werden.

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner/-innen des Alters- und Pflegeheimes Ischimatt und basiert auf dem gültigen Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn».

Anpassung der individuellen Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch von der Trägerschaft überprüft und in der Regel auf den 1. Januar den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Rechnung angepasst. Als Obergrenze gelten die durch das Gesundheitsamt für jedes Heim festgelegten individuellen Höchsttaxen.

Heimtaxe (siehe Taxtabelle)

Die Heimtaxe setzt sich zusammen aus der Pensionstaxe und der Pflorgetaxe (Pfleigestufen 1 – 12)

Pensionstaxe:

- Hotellerie, inklusive Betreuungstaxe
- Investitionskostenpauschale
- Ausbildungspauschale (Pflegeberufe)

Pflegetaxe

- Beitrag Krankenversicherer
- Selbstbehalt versicherte Person (max. 20%)
- Restkostenfinanzierung öffentliche Hand

Die Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand werden nicht dem/der Bewohner/in in Rechnung gestellt, sondern der Krankenkasse (Tiers payant) und der Clearingstelle des Kantons Solothurn.

Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Unterkunft:

- Unterkunft in der Institution
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche, Toilettenpapier
- Reinigung des Zimmers, inkl. Entsorgung Haushaltsabfälle
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume
- Pflegebett (Standard) und Pflegenachtisch (letzteres muss für die Pflege zur Verfügung stehen)
- Barrierefreier Zugang zu allen relevanten Räumen
- Bauseitige Zimmeranschlüsse Festnetztelefonie und TV
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

Verpflegung

- Täglich 3 Mahlzeiten
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Mineralwasser, Tee und Kaffee auf der Abteilung
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

Sicherheit

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls (gilt nicht für Sonderanfertigungen) oder eines Rollators, inklusive Reinigung und Wartung
- Allfällige Sicherheitslösungen, z.B. bei Sturzgefahr (Alarmmatten)

Serviceleistungen

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inklusive kleiner administrativer oder technischer Unterstützung
- Kurzberatung / Schalterberatung
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exklusive Drittkosten)
- Radio- und TV-Gebühren (Für Privatpersonen und Unternehmen - Serafe)

Betreuungsleistungen

- Betreuung durch Pflegepersonal
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen (falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selber oder durch Angehörige erledigt werden kann)
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten

Ausbildungs- und Investitionskostenpauschale

Die Ausbildungs- und Investitionskostenpauschale sichert Rückstellungen für die notwendige Ausbildung von Pflegefachkräften und Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung, Einrichtungen und werterhaltender Unterhalt), sowie anrechenbare Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen). Die Ausbildungs- und Investitionskostenpauschale ist zwingend, wird durch die kantonalen Stellen jährlich festgelegt und ist im Taxblatt ersichtlich.

Leistungen als Bestandteil der Pflorgetaxe

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen System InterRAI LTCF (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege inkl. Nagelpflege an Händen und Füßen (nicht medizinisch oder kosmetisch)
- Abgabe von Medikamenten
- Spezialpflege bei auffälligem Verhalten, welches durch die RAI-Pflegeeinstufung abgedeckt ist.

Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die für Bewohnende frei wählbar sind, welche weder in der Hotellerie- noch in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden in der Monatsrechnung aufgeführt und separat verrechnet:

- Spezialgetränke (Wein, Bier, Softdrinks, etc.) gemäß separater Preisliste
- Konsumation im öffentlichen Café gemäß Angebotskarte
- Inbetriebnahme und Anschlussgebühr Telefon (inkl. Inlandgespräche), pro Monat Fr. 20.00
- Portierung der eigenen Telefonnummer (einmalig) Fr. 150.00
- Gebühr Kabelfernsehen, pro Monat Fr. 10.00
- WLAN-Gebühr, einmalige Installation (spezifischer Bewohner-Account) Fr. 30.00
- Miete Fernsehgerät, pro Monat Fr. 30.00
- Coiffeur gemäß separater Preisliste
- Fusspflege (kosmetisch, medizinisch) gemäß separater Preisliste
- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, etc.) gemäß separater Preisliste
- Kennzeichnung der persönlichen Wäsche pro Stück (max. Fr. 150.00) Fr. 1.00
- Flickarbeiten an Wäschestücken (pro Stunde) Fr. 70.00
- Chemische Reinigung nach Aufwand
- Unterstützung durch den Technischen Dienst bei Zimmerbezug sind 14 Tage lang inkludiert, danach pro Stunde Fr. 70.00
- Diverser Aufwand bei Zimmerwechsel Fr. 210.00
(wird nicht in Rechnung gestellt, wenn die Institutionsleitung den Umzug veranlasst)
- Über der normalen Abnutzung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen gemäß externer Offerte
- Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt) pro Mahlzeit Fr. 5.00
- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken nach Aufwand
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige, Beistände und administrativ beauftragte Personen pro Sendung Fr. 5.00
- Entsorgung von privatem Mobiliar pauschal nach Aufwand
- Botengänge und Transportdienste pro Stunde Fr. 70.00
pro km Fr. 0.70
- Begleitung zu Arztbesuchen oder Behördengänge pro Stunde Fr. 70.00
pro km Fr. 0.70
- Weitere Sonderleistungen auf Anfrage

Private Auslagen der Bewohnenden (Liste nicht abschliessend)

- Krankenkassenprämien
- Steuern, Ausfüllen der Steuererklärung
- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat, Wertsachen)
- Toilettenartikel
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben
- Persönliche Kleidung, Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen
- Restaurantbesuche
- Vermögensverwaltung
- Juristische Unterstützung

Nicht in der Pflorgetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufen Relevanz, ohne ärztliche Verordnung
- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien dazu
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen

- Ärztlich verordnete podologische Leistungen (Leistung durch zugelassene Podologiepraxis direkt an Krankenversicherung)

Taxreduktion bei Abwesenheit

Reduzierte Pensionstaxe

- Reduktion bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage zum Voraus bekannt), pro Tag Fr. 12.00
- Reduktion bei nicht planbarer Abwesenheit, ab dem 6. Abwesenheitstag, pro Tag Fr. 12.00

Die Reduktion wird für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt. (Bei längerer Abwesenheit wird die volle Pensionstaxe verrechnet)

Pflegetaxe

Bei Abwesenheit wird die Pflegetaxe nicht erhoben.

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben, z. B. Ferien / Besuche in der Familie mit externer Übernachtung, Spitalaufenthalt, Rehabilitation oder Psychiatrie.

Ein- und Austrittstage respektive An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Gebühren beim Ein- oder Austritt oder Tod

Eintrittsgebühr

Eintrittsgebühr für einmalige Leistungen in Zusammenhang mit dem Eintritt Fr. 500.00

Darin inbegriffen sind:

- Dossiereröffnung
- Beschriftungen (Zimmertüre, Briefkasten, etc.)
- Einfache Hilfeleistungen beim Einzug (Transport von persönlichen Gegenständen vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern, etc.)

Leerstandsgebühr bei administrativem Eintritt

Erfolgt der Eintritt nach Vertragsbeginn (Zimmerreservation), wird während maximal 14 Tagen die reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.

Austrittsgebühr

Austrittsgebühr für einmalige Leistungen in Zusammenhang mit dem Austritt Fr. 500.00

Darin inbegriffen sind:

- Dossierschliessung
- Beschriftungen entfernen
- Wiederinstandstellung des Zimmers (inklusive gründliche Reinigung)
- Einfache Hilfeleistungen beim Auszug (Transporte von persönlichen Gegenständen vom Zimmer zum Eingang, Desinfektion des Zimmers, einfache Restaurationsarbeiten, etc.)

Leerstandsgebühr im Todesfall

Spätestens nach 14 Tagen soll das Zimmer geräumt sein. Für die Zeit bis zur Wiederbelegung des Zimmers wird während maximal 30 Tagen nach dem Ableben des/der Bewohnenden die reduzierte Pensionstaxe weiterverrechnet.

Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen und zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

Die Pensionstaxen werden vorschüssig verrechnet, die übrigen Leistungen nachschüssig.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Es gilt das in der Schweiz übliche dreistufige Mahnsystem. Die Zahlungserinnerung (1. Mahnstufe) ist ohne zusätzliche Kostenfolge. Mit der Mahnung (2. Mahnstufe) wird ein Verzugszins in der Höhe von 5% ab Tag 1 nach dem Fälligkeitsdatum sowie eine Mahngebühr von Fr. 50.- erhoben. Mit der eingeschriebenen Mahnung (3. Mahnstufe) wird die Betreuung eingeleitet.

Nichteintritt nach Vertragsabschluss

Bei Nichteintritt nach Abschluss des Pensionsvertrages wird die volle Pensionstaxe während 14 Tagen ab dem vereinbarten Eintrittstag erhoben. Ist der Nichteintritt medizinisch indiziert, entstehen keine Kosten.

Depot

Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn leisten zur Minimierung des Debitorenverlustrisikos bis spätestens zum Eintritt ins Heim ein Depot in der Höhe von Fr. 13'000.-. Das Depot wird auf einem separaten Konto auf den Namen des/der Bewohnenden. Die Rückgabe des Depots erfolgt nach Zahlungseingang der letzten Rechnung.

Ombudsstelle und Beschwerdeinstanz

Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn
Schachenallee 29, 5001 Aarau
Telefon: 062 823 11 42
Ombudsstellen-ag-so@hin.ch
www.ombudsstelle-so.ch

Departement des Inneren
Rechtsdienst
Ambassadorshof, Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
rechtsdienst@ddi.so.ch

<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/aufsicht-und-bewilligungen/aufsicht/anzeigen-und-beanstandungen/>

Die Taxordnung ist ein Bestandteil des Pensionsvertrages.

Bearbeitet durch die Institutionsleitung	Genehmigt durch den Stiftungsrat 13. November 2025	Gültig ab 1. Januar 2026	Ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2025
---	--	-----------------------------	---